Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 22 (1927)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen

Zum 22. Jahrgang. Auch ein Geleitwort. *„Man wird als Lernender überhaupt langsam, misstrauisch, widerstrebend geworden sein. Man wird Fremdes, Neues jeder Art zunächst mit feindseliger Ruhe herankommen lassen, — man wird seine Hand davor zurückziehen. Das Offenstehen mit allen Türen, das untertänige Auf-dem-Bauch-Liegen vor jeder kleinen Tatsache, das allzeit sprungbereite Sich-hinein-Setzen, Sich-hinein-Stürzen in Andere und Anderes, kurz, die berühmte, moderne Objektivität ist schlechter Geschmack, ist unvornehm par excellence.“*

Nietsche. Götzendämmerung.

Schutz der Seeufer im *Kanton Waadt*, Den Ausführungen von Prof. Taverney, im französischen Teil dieser Nummer, sei hier die Mitteilung entnommen, dass der Grosse Rat des Kantons Waadt das Gesetz zum Schutz der Seeufer, unlängst mit allen gegen zwei Stimmen, angenommen hat. Bereits 1913 wurde der Behörde eine, von 6000 Unterschriften bedeckte, Petition eingereicht mit dem Verlangen, das Publikum möchte nicht gänzlich vom Zugang zu den Seeufern ausgeschlossen werden, die, aus öffentlichem Besitz, immer mehr in privaten übergehen. Es war nun nicht beabsichtigt, den Villenbesitzern ihr Anrecht an Landungsplätzen usw. zu kürzen, nur: die Oeffentlichkeit verlangte *auch* ihr Recht am Seestrand, den sie Jahr für Jahr weniger zugänglich fand. — Die Kriegszeit hat die Behandlung anderer Geschäfte in den Vordergrund gerückt; ein erster Gesetzesvorschlag, der den Angelfischern das Recht auf einen 2 m breiten Weg längs der fliessenden Gewässer zubilligte, wurde 1920 an die Regierung zurückgewiesen, da die Bauern eine Beeinträchtigung ihres Besitzes fürchteten. Das neue Gesetz spricht nicht mehr vom Wegrecht der Fischer, wird aber allen wesentlichen Forderungen gerecht, die von Freunden der Natur und des Heimatschutzes (es geziemt sich, unter ihnen an erster Stelle Herrn Prof. Taverney zu nennen) schon 1913 aufgestellt wurden.

Die noch erhaltenen Strandpartien können nun nicht mehr privater Ausnützung oder der Spekulation überlassen werden. — Die Liegenschaftsbesitzer dürfen Mauern und Abschlüsse erst in zwei Metern Distanz vom See errichten. Diese Zone von zwei Metern längs des Sees ist gemäss alten Rechten den Schiffern und Fischern zugänglich, nicht den Spaziergängern — sie kann aber von den Gemeinden gegen Entschädigung expropriiert werden zur Anlage von Spazierwegen. Die ganz am Ufer liegenden Besitzungen bleiben unberührt; vor den, nach 1866 erstellten, Liegenschaften wird ein Fussweg von 90 cm Breite angelegt. — Wenn nicht alle Wünsche der erwähnten Petition erfüllt wurden, so ist doch festzustellen, dass der Oeffentlichkeit *in letzter Stunde* ein Stück Natur, ein Stück Anrecht am See gesichert wurde. Dem Genuss jener «Wenigen Glücklichen», die Liegenschaften am See besitzen, ist durch die schmale Schutz-Zone nicht viel vorweggenommen und unsere Architekten werden die Schwierigkeit der Ufergestaltung zu überwinden wissen oder gar mit neuen glänzenden Lösungen, aus der «Not» eine Tugend machen, das private Wohl mit dem öffentlichen versöhnend, durch das Mittel phantasiereicher Baukunst.

Das waadtländische See-Ufer-Schutzgesetz dürfte in allen andern Seegegenden beachtet werden; die Mitteilungen über «Bodensee- und Rheinufer» in vorliegender Nummer (S. 15) weisen deutlich darauf hin, dass der See-Ufer-Schutz nicht nur im Waadtland grösste Aufmerksamkeit verdient.

Die Mellinger Brücke kann, nach einem Vorschlag von Ingenieur Fritz Meyer (Baden und Zürich) und Locher & Co. (Zürich) als *Holzbrücke* so verstärkt und rekonstruiert werden, dass man die kostspieligen Neubauprojekte auf lange Zeit hinaus ad acta legen dürfte.[1]) Für eine Kostensumme von 60,000 Franken können die Verstärkungsarbeiten an Holzwerk und Fundamenten ausgeführt werden; dann wird die Brücke nicht nur den Belastungsvorschriften für Strassen I. Klasse entsprechen, sondern ihr Aspekt wird noch gewinnen, da der Mittelpfeiler überflüssig wird und die Bogenträger eine edler geschwungene Form erhalten. So ist es begreiflich, dass die Grossratskommission das Neubauprojekt, das einen Aufwand von 415,000 Fr. verlangt hätte, zurückwies und dem Regierungsrat die Prüfung des Rekonstruktionsprojektes empfahl, das von wohl bewährten Fachleuten ausgeht. — Der Heimatschutz begrüsst lebhaft die Möglichkeit, dem Brückenstädtchen Mellingen das alt vertraute, charakteristische Ortsbild zu erhalten und so

[1]) Vergl. Schweiz. Bauzeitung, 15. Jan. 1927.

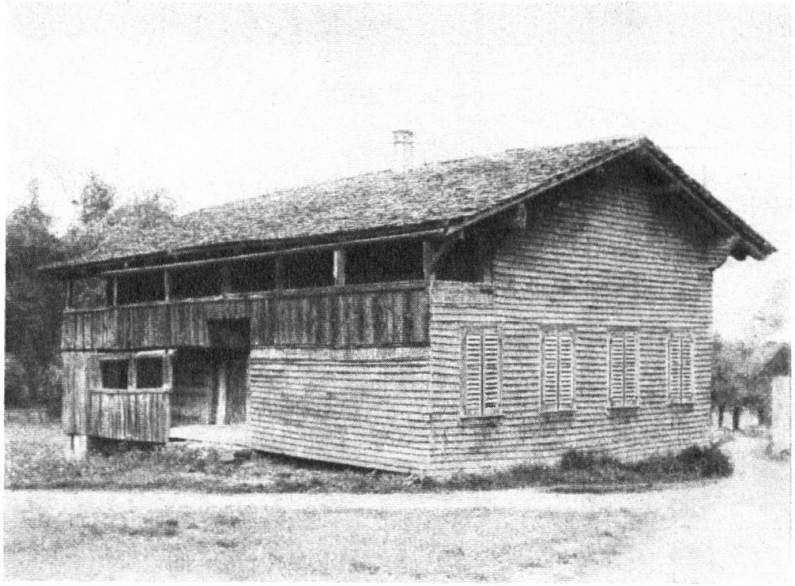

Fig. 10. La maison à Sachseln, qui a vu naître Nicolas de Flüe, en 1417. Côté sud-ouest, 1920. — Abb. 10. Das Geburtshaus des sel. Bruder Klaus (geb. 1417) in Sachseln, Südwesthälfte, 1920.

ein malerisches, organisch gewordenes Stück Heimat zu schützen.

Ein altes Obwaldner Haus und wohl eines der ältesten der ganzen Innerschweiz ist das Geburtshaus von Bruder Klaus, der dort, 1417, das Licht der Welt erblickte. Die Jahrhundertfeier lenkte die Aufmerksamkeit besonders auf den uralten Holzbau; die Bürgergemeinde beschloss dessen Wiederherstellung als Geschenk an Bruder Klaus. Die Arbeiten haben sich verzögert und sind dann letztes Jahr, mit Bundessubvention, zu Ende geführt worden. Ein Hinweis auf diese Restaurierung, die Jos. von Flüe in Sachseln, nach gründlichen baugeschichtlichen Studien liebevoll durchführte, ist hier wohl am Platze. Das, aus einem ältern Südteil (bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts zurückreichend) und aus dem Nordteil, mit der Geburtskammer, bestehende, schon in der Grundform (Längsbau) seltene Holzhaus ist, durch Einbau eines Schulzimmers vor Jahrzehnten sehr entstellt worden; seit Auszug der Schule und Nichtbewohnen der Nordhälfte ging der Bau raschem Zerfall entgegen. Die Renovation war also auf Beseitigen hässlicher Zutaten gerichtet, wie auf Erhalten in letzter Stunde eines geschichtlich bemerkenswerten Baues, der an und für sich wieder ein Stück wirtschaftlicher und sozialer Geschichte in sich verkörpert, die Jos. von Flüe, anlässlich der letztjährigen Versammlung des Historischen Vereins der fünf Orte, in Sachseln, anregend skizzierte. Heute dürfte das Haus im wesentlichen wieder aussehen wie vor fünf- oder sechshundert Jahren. Inneres und Aeusseres ist schmuck und einladend; Gemeinde und Bund haben die Wiederherstellungskosten umso besser angewendet, als dieses schlichte Baudenkmal für weite Volkskreise ein stolzes, beziehungsreiches und freudiges Schauen bedeutet.

Zur Silsersee-Frage. Die abtretende bündnerische Regierung (der Kleine Rat) hat am 31. Dezember folgenden Beschluss gefasst: „Nach der Konferenz des Kleinen Rates vom 21. Dezember 1926 mit dem Chef des eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Chuard, befasste sich der Kleine Rat neuerdings mit der Frage der Konzessionierung des Silsersees als Wasserbekken zur Speisung eines Bergeller Kraftwerkes. Die Behörde kam dabei wieder zum Schluss, dass auf Grund verschiedener Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Benützung der öffentlichen Gewässer des Kantons Graubünden zur Errichtung von Wasserwerken vom 18. März 1906 die *grössten Bedenken* bestehen, die nachgesuchte Konzession zu erteilen. Da aber nach den Feststellungen der erwähnten Konferenz verschiedene wichtige Fragen, insbesondere auch die allfälligen Kompensationen an die Gemeinde Sils und die Bergeller Gemeinden im Falle einer Ablehnung des Konzessionsgesuches einer genauern Abklärung bedürfen, ist der abtretende Kleine Rat nicht mehr in der Lage, das Konzessionsgesuch abschliessend zu behandeln. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, dass sich eine Lösung finden lasse, die allen billigen Anforderungen Rechnung trägt".

Eine Meldung vom 21. Januar weiss zu berichten: Die Regierung des Kantons Graubünden hatte beim Bundesrat die Anfrage bezw. den Antrag gestellt, den Silsersee als eine Reservation zu erklären. Der Bundesrat hat nach Prüfung der Frage auf das Gesuch nicht eintreten können, weil es der im Dezember getroffenen Vereinbarung nicht ganz entspreche und die

wirtschaftliche Lage der Bergeller nicht zu verbessern vermöge. Der Meinungsaustausch geht weiter.

Der Vorstand der Sektion Graubünden hat mit einer Erklärung, die wir im Dezemberheft abdruckten, seine nunmehrige Wendung gegen die Industrialisierung des Silsersees begründet. Ingenieur Adolf Salis verschickte daraufhin eine Broschüre, betitelt «Dokumente zum Frontwechsel des Vorstandes der Bündnerischen Vereinigung für Heimatschutz in der Silserseefrage». Herr Salis bringt Auszüge aus Jahresberichten und Zeitungsartikeln; er ist auch in der Lage, eine interne Eingabe des Bündner Sektionsvorstandes an den Zentralvorstand (September 1926) abzudrucken und beweist mit allem nur, was man schon weiss, dass der Bündner Vorstand schliesslich doch einer bessern Einsicht folgte und den Mut hatte, dies öffentlich zu bekunden. Unbewiesen ist aber die vom Zaun gebrochene Behauptung, die Schwenkung des Bündner Vorstandes sei u. a. verursacht «durch unerhörten Druck von Seiten des Zentralvorstandes des Schweizerischen Heimatschutzes». Irgend ein Druck ist vom Zentralvorstand nicht ausgeübt worden, nicht einmal ein bestimmter Wunsch oder gar eine Weisung wurde formuliert. Der Bündner Heimatschutz-Vorstand hat seine Beschlüsse, die zustimmenden wie die ablehnenden, nach eigener Einsicht und auf eigene Verantwortung gefasst. Dies wenigstens muss öffentlich gesagt werden.

Fig. 11. Etat actuel de la maison de Flüe, après la restauration. — Abb. 11. Südwesthälfte des Geburtshauses, nach der Wiederherstellung.

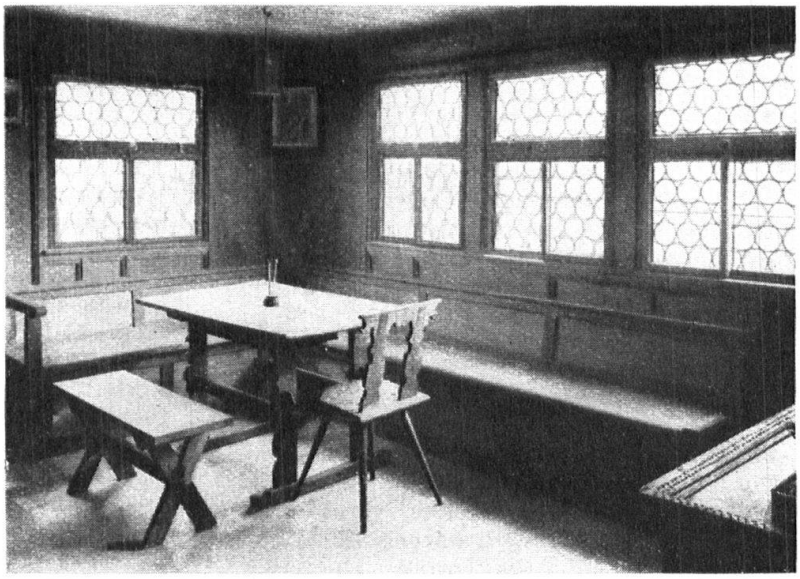

Fig. 12. Intérieur de la maison de Flüe. — Abb. 12. Eckzimmer mit breiter Fensterlage. Durch die Restaurierung gewonnener Raum mit schlichtem, zeitgemässem Mobiliar.

Elektrizitätswirrwarr nennt Arthur Steinmann*) das, was eigentlich *Elektrizitätswirtschaft* sein sollte, es aber leider nicht ist, weil bei uns, ohne Gesamtplan, ein Kraftwerk nach dem andern entsteht. Die Frage der Wirtschaftlichkeit wird bekanntlich durch Energieexport, zu und unter Selbstkosten, «gelöst», durch Kon-

*) Der sehr beachtenswerte Artikel erschien in Heft 7 der Neuen Schweizer Rundschau.

kurrenzierung statt durch Zusammenarbeit und möglichst rationelle, billige Inlandversorgung. Die volkswirtschaftlichen und auch die politischen Folgen müssen verhängnisvoll werden, die Folgen für unsere Landschaften, unsere Seen, Hochtäler, Wälder sind heute schon unerhört eingreifend. Wer gegen tausend Faustschläge ins Angesicht der Heimat sich mit einigem Erfolg zur Wehr setzen will, muss bei den wirtschaftlichen Ursachen des Wirrwarrs von Stautümpeln, Stollen, Stangen, Pylonen, Drähten anfangen: dem Wirrwarr in der Produktion und der Produktionsverteilung zu Leibe gehen, wie dies Ingenieur Rieder bereits klar und deutlich im Heimatschutz (Heft 7) forderte. Als Nachwort zu seinen Ausführungen seien aus Arthur Steinmanns Mahnruf folgende Zeilen wiedergegeben:

«Heute besteht noch allüberall im Lande und für jeden Tag die Gefahr, dass der Spaten zu neuem Riesenwerk, in das wieder Unsummen Geldes eingeschaufelt würden, angesetzt wird. Die Eigenwilligkeit, mit der vorgegangen wird, führt dazu, dass der Absatz auf eigene Faust und ohne Rücksicht auf günstiger gelegene Werke allerorten gesucht wird, was schliesslich auf die groteske Tatsache hinausläuft, dass die Leitungen der verschiedenen Energieproduzenten die elektrische Kraft in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbei transportieren. Schlimmer kann die Planlosigkeit nicht zum Ausdruck kommen. Aus diesem Wirrwarr der Interessen, des Durcheinanders an Meinungen und Bestrebungen, des Nuransichdenkens und Sonderexperimentierens müssen wir ehestens einen Ausweg finden, sollen wir uns nicht selbst zum Gespött werden. Eine auch nur von ferne ähnliche Desorganisation in einem Privatbetrieb würde diesen rasch dem verdienten Ende zutreiben. Die schweizerische Wasserwirtschaft bildet im Grunde ebenfalls eine Einheit: *Eigentümerin der Kraftquellen ist die Gesamtheit.* Sie kann und muss verlangen, dass die Werke in einer Arbeitsgemeinschaft sich finden, um Ordnung und Plan in die Ausbeutung und Verwertung unserer Naturschätze zu bringen. Nur die Zusammenarbeit, werde sie so oder anders benannt, ist imstande, den brauchbaren Ueberblick über die inländischen Bedürfnisse, die für unsere Krafterzeugung allein massgebend sein sollen, und über die bereits vorhandenen und disponiblen Energiequantitäten zu schaffen. Nur unter dem Druck und der Aufsicht der öffentlichen Meinung werden nationale Gesichtspunkte in diesem schweizerischsten aller Geschäfte den privatwirtschaftlichen vorausgestellt. Können sich die Behörden — wenn das Eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft nicht kompetent und frei in seinen Entschlüssen ist — nicht endlich dazu verstehen, Konzessionen für Bauten und Ausführen, Sanktionen von Expropriationen und dergleichen Genehmigungen so lange zu verweigern, als und bevor nicht Klarheit in die Verworrenheit gebracht ist, und der gute Wille der Werkeigentümer zu einer Entwirrung der Lage sich manifestiert hat?»

Enteignungsgesetz und Heimatschutz. Im neuen Enteignungsgesetz, dessen Entwurf kürzlich von der Kommission des Nationalrates beraten wurde, sollen „die Bestrebungen des Heimatschutzes tunlichst gewahrt werden", wie eine Agenturmeldung berichtet. Der Heimatschutz hat sich, in einer Eingabe, dem Vorschlag des schweiz. Bauernsekretariates angeschlossen, der einen Artikel 12bis anregt, folgenden Inhalts: «Die Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. — Die Werke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.» — Auch die, durch unsere Geschichte geweihten Stätten, wie Schlachtfelder, oder dann bauliche Anlagen, Ruinen, Burgen usw. sollten unter diesen Schutz fallen. — In den Motiven zum neuen Gesetz möchte gerade auch an Fälle gedacht werden, wie an die Enteignung eines geschichtlich ruhmvollen Bodens. Für die Wirksamkeit des Verbotes in Art. 12bis regten wir ferner folgende Bestimmung an: «Anstände über diese Einschränkung des Enteignungsrechtes entscheidet der Bundesrat selbst oder durch eine von ihm zu bezeichnende Stelle». So wäre Gewähr dafür geboten, dass ein guter Gedanke nicht bloss auf dem Papier steht, sondern im Kampfe der Interessen auch zum Durchbruch gelangt.

Naturschutz-Reservate. Der Verkehrsverein Wetzikon hat, mit Unterstützung durch Private, im Robenhauser-Riet, in der Nähe des Pfäffikersee-Südufers, ein zusammenhängendes Gebiet von 13,400 Quadratmeter für eine Brutreservation für die seltenen Sumpfvögel gesichert, um den Rückgang der, für die Gegend charakteristischen, Fauna entgegenzuwirken. Das Reservationsgebiet soll zum Schutz der Brut- und Niststätten mit einem breiten Wassergraben umgeben werden.